

Reglement vom 28. Oktober 2016 über die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen Bauwerksprengungen (BA), Sprengen unter Wasser (UW) und der Verwendungsberechtigungen Rettungssprengladungen (RS), Schnellöffnende Ventile (SV), Sprengschweissen (SS)

Änderung vom 28. MRZ. 2019

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 62 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000¹,

beschliesst:

I

Das Reglement vom 28. Oktober 2016 über die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen Bauwerksprengungen (BA), Sprengen unter Wasser (UW) und der Verwendungsberechtigungen Rettungssprengladungen (RS), Schnellöffnende Ventile (SV), Sprengschweissen (SS) wird wie folgt geändert:

- 11.22 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 13.23 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 28. Oktober 2016 müssen nur jene Prüfungsteile wiederholen, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

¹ SR 941.411

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Kraft.

Aubonne, 12. März 2019

Sprengverband Schweiz SVS



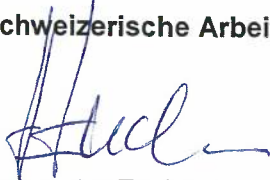
Markus Feldmann
Präsident Kreiskommission I



Roger Ringgerberg
Zentralpräsident

Hagendorn, 22. März 2019

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten SAFAS



Hanspeter Fuchser
Präsident Kreiskommission II



Hanspeter Flückiger
Präsident SAFAS

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 28. MRZ. 2019

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Sprengberechtigungen

- Bauwerksprengungen (BA)
- Sprengen unter Wasser (UW)

und

der Verwendungsberechtigungen

- Rettungssprengladungen (RS)
- Schnellöffnende Ventile (SV)
- Sprengschweissen (SS)

A)	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Grundsätzliches	Seite 3
2	Organisation	Seite 3
3	Deckung der Kosten	Seite 6
B)	AUSBILDUNGSKURSE	
4	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	Seite 6
5	Durchführung der Ausbildungskurse	Seite 8
6	Lehrplan und Ausbildungsfächer	Seite 10
C)	PRÜFUNGEN	
7	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	Seite 12
8	Durchführung der Prüfung	Seite 13
9	Prüfungsfächer und Anforderungen	Seite 15
10	Beurteilung und Notengebung	Seite 17
11	Bestehen und Wiederholen der Prüfung	Seite 18
12	Ausweise und Verfahren	Seite 18
D)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
13	Rechtskraft	Seite 19

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.1 folgendes Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsätzliches

1.1 Trägerschaft

- 1.11 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung:
- Sprengverband Schweiz (SVS)
 - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten (SAFAS)

1.12 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung

- 1.21 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Sprengberechtigungen BA, UW und der Verwendungsberechtigungen RS, SV und SS vorbereitet.
- 1.22 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um besondere Sprengarbeiten der vgt. Sprengberechtigungen respektive pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie P2 und Sprengladungen der vorgenannten Verwendungsberechtigungen im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen resp. verwenden zu können.

2 Organisation

2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise

- 2.11 Die Trägerschaft organisiert zentral oder regional Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

Für die Durchführung der Ausbildung und Prüfungen werden folgende Ausbildungs- und Prüfungskreise gebildet:

vom SVS:

Ausbildungs- und Prüfungskreis I für Bewerber der ganzen Schweiz

von der SAFAS:

Ausbildungs- und Prüfungskreis II für Bewerber der ganzen Schweiz

2.2 Organe

Für die Durchführung der Ausbildungskurse und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- a) eine Prüfungskommission (PK);
- b) je eine Kreiskommission pro Ausbildungs- und Prüfungskreis (KK);
- c) ein Sekretariat.

2.3 Prüfungskommission

- 2.31 Die einzelnen Trägerverbände wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter der Prüfungskommission (PK). Die Mitglieder der PK sind erfahrene Sprengfachleute und müssen mindestens im Besitz der Sprengberechtigung C sein. Die Amtsdauer als Mitglieder der PK beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre und das 65. Altersjahr beschränkt. Berechtigte Ausnahmen können von der PK im Einzelfall beschlossen werden.
- 2.32 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
3 Personen, die den SVS vertreten;
3 Personen, die die SAFAS vertreten;
1 Person, die die Suva vertritt;
1 Person, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).
- 2.33 Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kreiskommission (KK) gehören der PK von Amtes wegen an. Das Präsidium und das Sekretariat der PK übernehmen die Trägerverbände alternierend alle 4 Jahre. Die PK bezeichnet eine Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. Das SBFI wird zu den Sitzungen der PK ebenfalls eingeladen.
- 2.34 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission:

- a) erlässt und revidiert die Wegleitung¹ zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement;
- b) stellt der Trägerschaft Antrag auf Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
- c) stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
- d) stellt sicher, dass die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- e) anerkennt andere Ausweise;
- f) genehmigt die jährlichen Ausbildungs- und Prüfungsberichte aus den Ausbildungs- und Prüfungskreisen.

2.5 Kreiskommission

- 2.51 Die einzelnen Trägerverbände wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter der KK. Die Mitglieder der KK müssen mindestens im Besitze der Sprengberechtigung B sein. Zudem sind sie erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und einem ständigen Bezug zur Praxis. Die Amtsdauer als Mitglieder der KK beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Amtszeit als Mitglieder der KK ist auf max. 12 Jahre beschränkt. Es gilt eine Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der PK im Einzelfall bewilligt werden.
- 2.52 Die KK setzt sich wie folgt zusammen:
5 - 8 Personen, die die Trägerschaft vertreten (falls erforderlich ebensoviele Ersatzmitglieder);
1 Person, die die Suva vertritt;
1 Person, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).
- 2.53 Die Vertreter der Trägerschaften werden autonom durch ihre zuständigen Organe delegiert. Das SBFI wird zu den Sitzungen der KK ebenfalls eingeladen.

¹ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der KK bezogen werden

- 2.54 Die KK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.6 Aufgaben der Kreiskommission

Die Kreiskommission:

- a) führen die Ausbildungskurse und Prüfungen durch;
- b) legen die Ausbildungskurs- und Prüfungsgebühren fest;
- c) legen das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm fest;
- d) nehmen die Anmeldungen zu den Ausbildungskursen und Prüfungen entgegen;
- e) entscheiden über die Zulassung zu den Ausbildungskursen und Prüfungen;
- f) entscheiden über die Erteilung des Ausweises;
- g) behandeln Anträge und Beschwerden;
- h) informieren die Bewerberinnen, Bewerber und das SBFI über das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm;
- i) stellen die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen nach den Vorgaben der PK bereit;
- j) stellen die Infrastruktur für die Ausbildungskurse und Prüfungen sicher;
- k) bestimmt die Ausbildungsleitung bestehend aus einer Kursleiterin oder einem Kursleiter sowie einer Prüfungsleitung bestehend aus einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter;
- l) bestimmen die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
- m) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 5.31 und Ziff. 8.31;
- n) erstattet jährlich Bericht an die PK resp. die Trägerschaft;
- o) melden der PK notwendige Revisionen der Kurs- und Prüfungsunterlagen.

Die KK kann die Aufgaben der Buchstaben a, c, d, h, i und j der Ausbildungsleitung, der Prüfungsleitung oder dem Sekretariat der KK übertragen.

2.7 Sekretariate

- 2.57 Das Sekretariat der PK führt jener Trägerverband, welcher das Präsidium innehat. Es erledigt alle administrativen Arbeiten und den Schriftverkehr der PK.
- 2.72 Die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Kurs- und Prüfungsdurchführung werden den Sekretariaten der KK übertragen. Diese werden von den zuständigen Trägerverbänden bestellt.

2.8 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten

- 2.81 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren.
- 2.82 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Sie können während 12 aufeinanderfolgenden Sessionen tätig sein. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen hinsichtlich Anzahl Sessionen können von der PK im Einzelfall bewilligt werden

2.9 Öffentlichkeit, Aufsicht

- 2.91 Die Ausbildungskurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des SBFI. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem SBFI zu koordinieren.
- 2.92 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:
- a) das Kursprogramm;
 - b) der Ort und das Datum des Kurses;

- c) das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
- d) die aktuellen Kursunterlagen.

2.93 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen:

- a) das Prüfungsprogramm;
- b) der Ort und das Datum der Prüfung;
- c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
- d) die aktuellen Prüfungsaufgaben.

3 Deckung der Kosten

- 3.1 Die Mitglieder der PK, KK, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und -experten werden von der Trägerverbänden und –organisationen entschädigt, die sie delegieren.
- 3.2 Die Trägerverbände und –organisationen tragen die Kurs- und Prüfungskosten in ihren Ausbildungs- und Prüfungskreisen eigenständig, soweit sie nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3.3 Ausgleichszahlungen innerhalb der Trägerschaft für defizitäre Prüfungsdurchführungen sowie für administrative Leistungen werden ausgeschlossen.

B) Ausbildungskurse

4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

4.1 Ausschreibung

- 4.11 Die Ausbildungskurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 4.12 Die Ausschreibungen geben Auskunft über:
 - a) die Kursdaten;
 - b) die Kursziele;
 - c) die Kursgebühr;
 - d) die Anmeldestelle;
 - e) die Anmeldefrist.

4.2 Anmeldung

- 4.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat KK einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor Kursbeginn.
- 4.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
 - a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 4.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
 - b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
 - c) eine Kopie der bereits erworbenen Spreng- und / oder Verwendungsausweise;

zusätzlich für die Berechtigung RS, SV, SS:

- d) Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in der Haupt- oder Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung benötigt wird, zu befassen hat.

- 4.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der KK und werden vertraulich behandelt.
- 4.24 Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 4.25 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

4.3 Zulassung

- 4.31 Zu den Ausbildungskursen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;

zusätzlich für den Ausbildungskurs BA:

- c) die Sprengberechtigungen C und ME besitzt.

zusätzlich für den Ausbildungskurs UW:

- c) die Sprengberechtigung B oder C und ME besitzt.

zusätzlich für die Ausbildungskurse RS, SV, SS:

- c) Nachweis erbringt, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in der Haupt- und Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung benötigt wird, zu befassen hat.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c) entscheidet die PK auf Antrag der KK.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Kursgebühr nach Ziff. 4.41.

- 4.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Ausbildung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 4.33 Gegen Entscheide der PK wegen Nichtzulassung zu den Ausbildungskursen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 4.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

4.4 Kosten

- 4.41 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer entrichten nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung.
- 4.42 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4.43 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 5.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten in Rechnung zurückerstattet.

4.44 Wer ohne entschuldbaren Grund nicht fristgerecht zurücktritt oder wer vom Kurs ausgeschlossen wird, dem werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

5 Durchführung der Kurse

5.1 Durchführung und Aufgebot

5.11 Die Kurse werden von einer Kursleiterin oder einem Kursleiter geleitet.

5.12 Alle Personen, die an einem Kurs teilnehmen haben Anspruch auf eine Ausbildung in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch).

5.13 Die Kurse werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 4 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

5.14 Die Kursgrösse von 24 Personen darf in der Regel nicht überschritten werden. Begründete Ausnahmen bis zu einer Kursgrösse von max. 32 Personen können von der PK bewilligt werden. Für praktische Übungen mit Sprengmitteln sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.

5.15 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 14 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:

- a) Kursort;
- b) Zeitpunkt des Kurses;
- c) allgemeines Kursprogramm;
- d) Verzeichnis der Lehrkräfte.

5.16 Vor Antritt der Ausbildung müssen sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

5.2 Rücktritt

5.21 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.

5.22 Rücktritte, die später als 30 Tage vor Kursbeginn eintreffen, können nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes berücksichtigt werden. Als entschuldbare Gründe gelten:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militärdienst.

5.23 Der Rücktritt muss dem Sekretariat KK unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

5.3 Ausschluss / Absenzen

5.31 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:

- a) die Kursdisziplin grob verletzt;
- b) Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
- c) dem Kurs unentschuldigt fernbleibt.

- 5.32 Der Ausschluss vom Kurs muss von der KK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.
- 5.33 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die KK.
- 5.34 Die Kursleitung kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldbaren Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff. 5.33 erfüllen können.

5.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial

- 5.41 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des SprstG und den dazugehörigen Verordnungen zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.
- 5.42 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Schutzhelm sowie geeignete Arbeitskleider und -schuhe sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.
- 5.43 Die Sprengmittel, das Zubehör sowie weiteres für die praktischen Übungen notwendiges Material beschafft der Kursveranstalter.

6 Lehrplan und Ausbildungsfächer

6.1 Lehrplan

Die Lehrpläne haben dem SprstG und den dazugehörigen Verordnungen sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

6.2 Ausbildungsfächer

6.21 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer:

Berechtigung Bauwerksprengungen (BA):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Fachkenntnisse Bauwerksprengungen	2.50	-	2.50
2	Konstruktions- und Festigkeitslehre	2.00	-	2.00
	Total Ausbildung BA	4.50	-	4.50

Berechtigung Sprengen unter Wasser (UW):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1a	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	1.00	-	1.00
1b	Suva Vorschriften, berufliches Tauchen und Arbeiten im Überdruck	2.00	-	2.00
2	Sprengwirkung im Wasser	1.00	1.00	2.00
3	Sprengwirkung auf die Umgebung	1.50	0.50	2.00
4	Spreng- und Hilfsmittel	1.50	2.50	4.00
5	Sprengtechnik / Arbeitsvorbereitung	7.00	4.00	11.00
	Total Ausbildung UW	14.00	8.00	22.00

Berechtigung Rettungssprengladungen (RS):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	2.25	-	2.25
2	Rettungssprengladung,	1.00	-	1.00
3	Wirkung auf die Umgebung	1.25	1.50	2.75
4	Einsatz von Rettungssprengladungen	-	2.00	2.00
	Total Ausbildung RS	4.50	3.50	8.00

Berechtigung Schnellöffnende Ventile (SV):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	2.00	-	2.00
2	Schnellöffnende Ventile, Sprengmittel	1.50	1.00	2.50
3	Sprengwirkung auf die Umgebung, Sicherheit	1.00	0.50	1.50
	Total Ausbildung SV	4.50	1.50	6.00

Berechtigung Sprengschweissen (SS):

Fach		Stunden		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	2.25	-	2.25
2	Sprengschweissen, Sprengmittel	2.00	1.50	3.50
3	Sprengwirkung auf die Umgebung, Sicherheit	1.50	0.75	2.25
	Total Ausbildung SS	5.75	2.25	8.00

- 6.22 Die einzelnen Kompetenzen / Lernziele sind in der Wegleitung² zum Reglement aufgeführt.
- 6.23 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

² Die Wegleitung kann beim Sekretariat der KK bezogen werden

C) Prüfungen

7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

7.1 Ausschreibung

7.11 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.

7.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Sprengberechtigungen;
- c) die Prüfungsgebühr;
- d) die Anmeldestelle;
- e) die Anmeldefrist.

7.2 Anmeldung

7.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat KK einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung.

7.22 Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 7.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
- b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
- c) eine Kopie der bereits erworbenen Spreng- oder Verwendungsausweise;

zusätzlich für die Berechtigung RS, SV, SS:

- d) Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in der Haupt- und Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung benötigt wird, zu befassen hat.

7.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der KK und werden vertraulich behandelt.

7.24 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

7.25 Kann die Prüfung infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

7.3 Zulassung

7.31 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;

zusätzlich für die Prüfung BA:

- c) die Sprengberechtigungen C und ME besitzt sowie den Nachweises des erfolgreichen Besuches des Kurses "Fachdienstkurs Sprengtechnik Rttg 76" des eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erbringt.

zusätzlich für die Prüfung UW:

- c) die Sprengberechtigung B oder C und ME besitzt;
- d) den Kurs UW besucht hat.

zusätzlich für die Berechtigungen RS, SV, SS:

- c) Nachweis erbringt, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in der Haupt- und Nebentätigkeit mit der Arbeit, für welche die Berechtigung benötigt wird, zu befassen hat;
- d) den Ausbildungskurs für die entsprechende Berechtigung gemäss Ziff. 5.33 besucht hat.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c) und d) entscheidet die PK auf Antrag der KK.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 7.41.

- 7.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 7.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.4 Kosten

- 7.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.
- 7.42 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 7.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 8.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen der Prüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 7.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 7.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 7.46 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das SBFJ zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr.

8 Durchführung der Prüfung

8.1 Durchführung und Aufgebot

- 8.11 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) geprüft zu werden.
- 8.12 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 4 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 8.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
- Prüfungsort;
 - Zeitpunkt der Prüfung;
 - allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;
 - Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

8.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen.

8.15 Vor Antritt der Prüfung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

8.2 Rücktritt

8.21 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.

8.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- Mutterschaft;
- Krankheit und Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militärdienst.

8.23 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

8.3 Ausschluss

8.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.

8.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der KK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat eine Kandidatin oder ein Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

8.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und -experten

8.41 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter geleitet.

8.42 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

8.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

8.44 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

8.45 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nahe Verwandte von Kandidatinnen und Kandidaten treten als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten in den Ausstand.

9 Prüfungsfächer und Anforderungen

9.1 Prüfungsfächer

9.11 Je nach Spreng- oder Verwendungsberechtigung umfassen die Prüfungen die folgenden Fächer und dauern:

Berechtigung BA:

Prüfungsfach	Ausbildungs- fächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Fachkenntnisse Bauwerksprengungen	-	0.75	-	0.75
2	2	Konstruktions- und Festigkeitslehre	0.50	-	-	0.50
Total Prüfung BA			0.50	0.75	-	1.25

Berechtigung UW:

Prüfungsfach	Ausbildungs- fächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1a,1b	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung, Suva Vorschriften	1.00	-	-	1.00
2	2, 4	Sprengwirkung im Wasser, Spreng- und Hilfsmittel	-	0.25	-	0.25
3	3	Sprengwirkung auf die Umgebung	-	0.25	-	0.25
4	5	Sprengtechnik, Arbeitsvorbereitung	1.00	0.25	0.50	1.75
Total Prüfung UW			2.00	0.75	0.50	3.25

Berechtigung RS:

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	1.00	-	-	1.00
2	2 + 3	Rettungssprengladung, Wirkung auf die Umgebung	0.75	-	-	0.75
3	4	Einsatz von Rettungssprengladungen	-	0.25	0.75	1.00
Total Prüfung RS			1.75	0.25	0.75	2.75

Berechtigung SV:

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	1.00	-	-	1.00
2	2	Schnellöffnende Ventile, Sprengmittel	0.25	0.50	-	0.75
3	3	Sprengwirkung auf die Umgebung, Sicherheit	0.50	-	-	0.50
Total Prüfung SV			1.75	0.50	-	2.25

Berechtigung SS:

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetzliche Vorschriften, Beförderung	1.00	-	-	1.00
2	2	Sprengschweissen, Sprengmittel	0.50	-	0.50	1.00
3	3	Sprengwirkung auf die Umgebung, Sicherheit	0.50	-	-	0.50
Total Prüfung SS			2.00	-	0.50	2.50

9.12 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die PK in der Wegleitung fest.

9.2 Prüfungsstoff

- 9.21 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des gesamten Prüfungsstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung³ zum Reglement aufgeführt.
- 9.22 Die PK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

10 Beurteilung und Notengebung

10.1 Beurteilung

- 10.11 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird von der PK festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 10.2 dieses Reglement.
- 10.12 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 10.2 erteilt.
- 10.13 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

10.2 Notenwerte

- 10.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 10.22 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

10.3 Abschluss und Notensitzung; Prüfungszeugnis

- 10.31 Die KK versammelt sich nach der Prüfung innert Monatsfrist an einer Sitzung, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das SBFI wird zu diesen Sitzungen eingeladen.
- 10.32 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nahe Verwandte von Kandidatinnen und Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.
- 10.33 Die KK stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter und von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der KK unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;

³ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der KK bezogen werden

- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

- 10.34 Gegen Entscheide der Kreiskommission wegen Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 10.35 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

11.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 11.11 Die Prüfung der Berechtigungen BA, UW, RS, SV, SS gelten als bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote, die Fach- sowie allfällige Positionsnoten mindestens eine 4,0 betragen.
- 11.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

11.2 Wiederholung der Prüfung

- 11.21 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.
- 11.22 Bei einer Wiederholung werden alle Fächer geprüft.
- 11.23 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

12 Ausweise und Verfahren

12.1 Ausweis und Veröffentlichung

- 12.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Spreng- resp. Verwendungsausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag BA, UW, RS, SV, SS. Der Ausweis wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der KK unterzeichnet.
- 12.12 Der Eintrag BA berechtigt dazu:
- a) Bauwerksprengungen zu planen und auszuführen;
- 12.13 Der Eintrag UW berechtigt dazu:
- a) Unterwassersprengungen unter Berücksichtigung der allenfalls einschränkenden Bedingungen der eingetragenen Berechtigung für die allgemeine Sprengarbeit zu planen und auszuführen.

- 12.14 Der Eintrag RS berechtigt dazu:
a) Rettungssprengladungen selbstständig vorzubereiten und zu zünden.
- 12.15 Der Eintrag SV berechtigt dazu:
a) Schnellöffnende Ventile selbstständig ein- und ausbauen;
b) Schnellöffnende Ventile selbstständig zu warten;
c) Schnellöffnende Ventile bei Wartungsarbeiten auslösen.
- 12.16 Der Eintrag SS berechtigt dazu:
a) Sprengschweissladungen selbstständig vorzubereiten und zu zünden;
- 12.17 Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom SBFI in einem Register eingetragen. Das SBFI stellt das Verzeichnis der Zentralstelle gemäss Art. 33 SprstG und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

12.2 Entzug des Ausweises

- 12.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 12.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

D) Schlussbestimmungen

13 Schlussbestimmungen

13.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 15. Juli 2002 für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises / Verwendungsausweises UW, BA, RS, SV, SS wird aufgehoben.

13.2 Übergangsbestimmungen

- 13.21 Die ersten Ausbildungskurse und Prüfungen nach diesem Reglement finden im Jahr 2016 statt.
- 13.22 Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

13.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das SBFI in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

13.4 Erlass

Aubonne, 29.08.16

SVS

Markus Feldmann
Präsident Kreiskommission I

Roger Ringgenberg
Zentralpräsident

Hagendorn,

21.9.2016

SAFAS

Hanspeter Fuchser
Präsident Kreiskommission II

Hanspeter Flückiger
Präsident SAFAS

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern,

28.10.2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung